



## Sozialversicherungen

# Arbeiten bei der Mibelle Group

### SOZIALVERSICHERUNGEN AUF EINEN BLICK

#### 3-Säulen-Konzept

#### ALTER, TOD, INVALIDITÄT

##### 1. Säule

Staatliche Vorsorge

##### Existenzsicherung

- **AHV/IV:** Alters- und Hinterlassenen-/Invalidenversicherungen
- **EL:** Ergänzungsleistungen

##### 2. Säule

Berufliche Vorsorge

##### Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung

- **BV/UV:** Obligatorische Berufsvorsorge und Unfallversicherung
- **BV:** Überobligatorische Berufsvorsorge

##### 3. Säule

Private Vorsorge

##### Individuelle Ergänzung

- Gebundene Vorsorge
- Freie Vorsorge

#### Vier weitere Sozialversicherungen

- Krankheit: Soziale Krankenversicherung (Krankenpflegeversicherung: obligatorisch; Krankentaggeldversicherung: freiwillig)
- Arbeitslosigkeit: Arbeitslosenversicherung (Einkommensersatz bei arbeitsfähigen Arbeitnehmern)
- Militärdienst: Erwerbsersatzordnung (Einkommensersatz bei militärischen Diensten)
- Mutterschaft: Mutterschaftsentschädigung (Einkommensersatz nach der Geburt)



## WIE SIND SIE BEI DER MIBELLE GROUP VERSICHERT?

### Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge AHV/IV

Die AHV – Alters- und Hinterlassenenversicherung – und die IV-Invalidenversicherung deckt die Sicherung des Existenzbedarfs im Alter bzw. bei Invalidität ab. Diese wird nach dem Ausgaben-Umlageverfahren finanziert, d.h. Sie zahlen über Ihre AHV/IV Lohnabzüge die heutigen Ausgaben wie u.a. Renten, Integrationsmassnahmen, Taggeld, Hilfsmittel, Wiedereingliederung etc. Die Beitragssätze werden schweizweit festgelegt und werden paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt.

	AHV	IV
Arbeitnehmer	4,35 %	0,7 %
Arbeitgeber	4,35 %	0,7 %
Alter	Nach Vollendung des 17. Altersjahr bzw. am 1. Januar des 18. Lebensjahres	Nach Vollendung des 17. Altersjahr bzw. am 1. Januar des 18. Lebensjahres
Beendigung	Erreichen des Rentenalters, d. h. Endes des Monats des Pensionsalters	Erreichen des Rentenalters, d. h. Endes des Monats des Pensionsalters
Mind. Beitrag pro Jahr	Bis 2'300.–	Bis 2'300.–
Max. Beitrag	Keine Obergrenze	Keine Obergrenze
Freibetrag im Rentenalter	1'400.– pro Monat	1'400.– pro Monat

Beitragslücken der AHV können höchstens für die unmittelbar vorangegangenen 5 Jahre geleistet werden. Dazu können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse einen Auszug verlangen.

### Arbeitslosenversicherung ALV

Die Arbeitslosenversicherung ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer. Der Betrag wird paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt und bietet den versicherten Personen Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die Regionale Arbeitslosenvermittlung (RAV) ist die Anlaufstelle für betroffene Personen und Firmen. Die Höhe der Entschädigung / des Taggeldes liegt in der Verantwortung der RAV bzw. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).

### ALV

Arbeitnehmer	1,1 %
Arbeitgeber	1,1 %
Alter	Nach Vollendung des 17. Altersjahres bzw. am 1. Januar des 18. Lebensjahres
Beendigung	Erreichen des Rentenalters, d. h. Endes des Monats des Pensionsalters
Mind. Beitrag pro Jahr	Keine Untergrenze
Max. Beitrag pro Jahr	Bis 148'200.–
Solidaritätsbeitrag ab max. Obergrenze (ALV1)	Ab 148'201.– 1,0 % (je 0,5 % AN und AG)
Freibetrag im Rentenalter	Keine ALV-Beiträge für Personen im Rentenalter

### Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)

Diese Versicherung deckt bei Verhinderung der Arbeitsleistung durch Dienst oder bei Niederkunft den Verdienstaustausch ab. Die EO ist eng mit der AHV/IV verbunden und richtet sich nach dessen versicherten Kreis. Die EO ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer. Der Betrag wird paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt.

### EO

Arbeitnehmer	0,225 %
Arbeitgeber	0,225 %
Alter	Nach Vollendung des 17. Altersjahres bzw. am 1. Januar des 18. Lebensjahres
Beendigung	Erreichen des Rentenalters, d. h. Endes des Monats des Pensionsalters
Mind. Beitrag pro Jahr	Bis 2'300.– pro Jahr
Max. Beitrag pro Jahr	Keine Obergrenze
Freibetrag im Rentenalter	1'400.– pro Monat

Hervorzuheben ist, dass Sie **keine** Lohnneinbussen während der Abwesenheit zu verzeichnen haben. Sie erhalten während der ganzen Zeit Ihren 100 % Lohn ausbezahlt. Dies liegt über den gesetzlichen Bestimmungen von 80 % EO-Taggeldleistungen bis zu einer jährlichen Obergrenze von CHF 88'200.–. Die Taggeldzahlungen werden an den Arbeitgeber ausgerichtet.



## **BERUFLICHE VORSORGE**

### **Migros Pensionskasse**

Die Berufliche Vorsorge, zusammen mit der 1. Säule, soll die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Mit der Migros Pensionskasse sind Sie deutlich über den Minimalleistungen nach Gesetz versichert. Dies bedeutet, dass sie verbesserte und zusätzliche Leistungen gegenüber den gesetzlichen Minimalbestimmungen erhalten.

### **Risikoversicherung (Invalidität, Tod)**

Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und beträgt 1,5 % für Arbeitnehmer und 3 % für Arbeitgeber. Diese Versicherung deckt das Risiko bei Tod und Invalidität.

### **Vollversicherung (Altersvorsorge, Invalidität, Tod)**

Die Vollversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres und beträgt 8,5 % für Arbeitnehmer und 17,0 % für Arbeitgeber. Dank der frühen Vollversicherung kann eine maximale Versicherungsdauer von 44 Jahren ermöglicht werden. Sie sparen somit für Ihre Zukunft.

	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
Risikobeitrag	1,5 %	3,0 %
Beitrag Vollversicherung	8,5 %	17,0 %

### **Leistungsprimat – Berechnungsmodell der Migros Pensionskasse**

Die Migros Pensionskasse wird im Leistungsprimat geführt. D. h. die Leistungen werden nicht (wie bei einer Beitragsprimatskasse) aufgrund der geleisteten Beiträge berechnet, sondern in Prozent des (durchschnittlichen) versicherten Einkommens. Der grosse Vorteil des Leistungsprimats liegt darin, dass die versicherten Personen jederzeit wissen, mit welchen Leistungen sie in Prozent des (durchschnittlichen) versicherten Einkommens rechnen können. Die anwartschaftlichen Renten- resp. Kapitalleistungen sind aus dem einmal jährlich allen versicherten Personen zugestellten Vorsorgeausweis ersichtlich.

### **Versichertes Einkommen**

Basis für die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens ist Ihr Gesamteinkommen vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des Gesamteinkommens, maximal jedoch CHF 28'440.–.

### **Zusatzkonto**

Nach dem erfolgten, maximalen Einkauf können Sie mit zusätzlichen Einzahlungen auf das Zusatzkonto Ihre Altersleistungen im Falle einer geplanten vorzeitigen Pensionierung verbessern. Diesem Konto werden auch überschüssig eingebrachte Austrittsleistungen gutgeschrieben. Mehr Infos dazu erhalten Sie von unserer Migros Pensionskasse.

### **Leistungen bei Tod**

Anspruch an diese Leistungen haben überlebende Ehegatten, sofern sie für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen oder das 45. Altersjahr zurückgelegt haben. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine Abfindung bezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, der Ehe gleichgestellt. Wenn keine Ehegatten- oder Waisenrenten auszu zahlen sind, erhalten Ihre eigenen Kinder oder bei deren Fehlen Ihre Eltern ein einmaliges Todesfallkapital.

### **Zusätzliche Kapitalleistung**

Aus der «Zusicherung einer Kapitalleistung im Todesfall» wird bei Todesfall einer aktivversicherten Person eine Kapitalleistung zugunsten des überlebenden Ehegatten und Partners sowie der Kinder ausbezahlt. Basis für die Berechnung der Kapitalleistungsauszahlung bildet der letzte vor dem Tod bezogene, auf ein Jahr hochgerechnete Bruttolohn. Zum Beispiel bei einem Witwer ist dies 100 % des Bruttojahreslohnes als einmalige Zahlung. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber. Hierzu ist das entsprechende Reglement zu beachten.

### **Unfallversicherung (UVG)**

Bei der Unfallversicherung ist jede beschäftigte Person, welche in der Schweiz ist, obligatorisch nach UVG gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Sofern sie für mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Unfallversicherung kommt zum Tragen, wenn während oder ausserhalb der Arbeitszeit durch ein plötzlich von aussen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Mibelle Group ist bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtbe-



rufsunfall (BU/NBU) versichert. Die Mibelle Group übernimmt die volle Prämie der Berufsunfallversicherung. Die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Mitarbeitenden. Die Prämien werden bis zur max. UVG Lohnsumme abgezogen.

### Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeldversicherung ist eine freiwillige Versicherung, welche der Arbeitgeber abschliessen kann. Er versichert somit das Risiko der Abwesenheiten aufgrund Krankheit des Mitarbeitenden. Die Mibelle Group ist bei der SWICA Krankentaggeldversicherung angeschlossen. Dies bedeutet eine sehr grosszügige Lohnfortzahlung an unseren Mitarbeitenden gegenüber den gesetzlichen Bedingungen. Sie haben somit keine Lohneinbusse während der Krankheitszeit.

	Mibelle Group	Gesetz (Berner Skala)
Lohnfortzahlungstage	1. bis 730. Tag	3 Wochen bis 6 Monate
Dienstjahre	Keinen Einfluss	Berechnung nach Dienstjahren
Lohnfortzahlung	100 %	80 %

### Mutterschaftsentschädigung

Wir gewähren nach der Niederkunft während 18 aufeinanderfolgende Wochen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub, d. h. Sie erhalten während dieser Zeit zu 100 % Ihren vollen Lohn. Vätern gewähren wir bei der Geburt eines eigenen Kindes einen bezahlten Urlaub von 3 Wochen und bis zu 2 zusätzliche Wochen unbezahlten Urlaub. Bei Adoption eines Kindes werden Mutter und Vater die gleichen Leistungen wie beim Vaterschaftsurlaubs gewährt.

	Mibelle Group	Gesetz
Mutterschaftsentschädigung	18 Wochen	14 Wochen
Lohnfortzahlung	100 %	80 %
Vaterschaftsurlaub und Adoption	3 Wochen bezahlt 2 Wochen unbezahlt	

### Familienzulagen

Die Kinderzulagen sind kantonal geregelt und werden entsprechen der kantonalen Richtlinien ausgerichtet. Anspruch besteht ab dem Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Eltern von erwerbsunfähigen Kindern (aufgrund von Krankheit oder einer Behinderung) haben Anrecht auf Kinderzulagen bis zum Monat des 20. Geburtstages.

Ausbildungszulagen werden entsprechen der kantonalen Richtlinien ausgerichtet. Anspruch besteht ab dem ersten Tag des Monats bei Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch im Monat nach dem 16. Geburtstag. Der Anspruch gilt bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zum 25. Altersjahr.

	Kinderzulagen	Ausbildungszulagen
Beginn	Ab Geburtsmonat	Ersten Tag des Monats bei Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch im Monat nach dem 16. Geburtstag
Beendigung	Bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird	Längstens bis zum 25. Altersjahr

### Private Vorsorge

Die 3. Säule ist freiwillig und liegt in Ihren Händen. Bei dieser Vorsorge schaffen Sie sich einen finanziellen Spielraum für Ihre Wünsche. Je früher Sie damit anfangen, desto besser. Dabei können Sie sogar noch Steuern sparen. Eine Überprüfung lohnt sich.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Personalabteilung gerne zur Seite. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Reglemente.